

# Gebührenordnung

## für den kirchlichen Friedhof in

Garching a.d. Alz

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Garching a.d. Alz sowie des Leichenhauses Garching a.d. Alz werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- |                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| a) bei Doppelgräbern   | 45,00 € pro Jahr,  |
| b) bei Einzelgräbern   | 30,00 € pro Jahr,  |
| c) bei Urnenerdgräbern | 40,00 € pro Jahr,  |
| d) bei Urnenfächern    | -- € pro Jahr,     |
| e) bei Gruften         | 120,00 € pro Jahr, |
| f) bei --              | -- € pro Jahr.     |

- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

- (3)  [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, 100,00 €
- Leichentransport im Friedhof 50,00 €
- Grabaushub und Grabverfüllung 900,00 €
- Bestattung (Absenken des Sarges) 200,00 €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- [Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen -- mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 120,00 €.
- (5) Für das "Sternenkindergrab" sind die Kosten der Bestattung zu zahlen, jedoch keine laufenden Grabgebühren.
- (6) Für die Herstellung von Fundamenten wird ein Herstellungsbetrag erhoben, dieser beträgt bei Einzelgräbern 125,00 €, bei Doppelgräbern 175,00 € und bei Gruften 1.250,00 €.

Die Kirchenverwaltung St. Nikolaus und Herz-Jesu Garching a.d. Alz hat in ihrer Sitzung vom 20.05.2025 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Garching, den 13.06.2025



.....  
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: .....

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den ..... Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.